Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 2 (1873)

Rubrik: Bahnbetrieb

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI. Bahnbetrieb.

Die Frage, ob unsere Gesellschaft den Betrieb der Bahnlinie Lugano-Chiasso, bis der große Alpentunnel durchgebrochen und in Folge dessen das ganze Net der Gotthardbahn dem öffentlichen Berkehre überzgeben sein wird, der Gesellschaft der Oberitalienischen Bahnen, welche sich im Besitze der auf Italienischem Gebiete befindlichen Fortsetzung zener Bahnlinie befindet, auf dem Wege eines anzustrebenden Bertrages überztragen oder ob sie diesen Betrieb schon von Anfang an selbst besorgen solle, haben wir, von Erwägungen verschiedener Natur geleitet, in dem letzteren Sinne entschieden.

Da die Tesssischen Thallinien Biasca-Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiasso am 6. Dezember 1874 dem öffentlichen Verkehre übergeben werden sollen, so haben wir nicht ermangelt, hierauf bezügliche vorbe-reitende Maßnahmen zu treffen. Einerseits wurden Schritte gethan, um eine zur Leitung des Betriebes geeignete Persönlichkeit zu gewinnen; anderseits wurde ein Tarifbureau, wie wir bereits gemeldet haben, errichtet und mit der Ausstellung der Grundlagen für die Festsetzung der auf den fraglichen Bahnstrecken zu erhebenden Transporttagen begonnen.

Die Konzessionen für die Tessinischen Thallinien Biasca-Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiasso enthalten bezüglich der Tarife nur die allgemeine Bestimmung, daß dieselben durch die Gesellschaft festgesetzt werden, jedoch ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht das Maximum derjenigen Tarife überschreiten dürfen, welche auf andern Schweizerischen Bahnen unter analogen Verhältnissen zur Anwendung kommen. aber die Maximaltagen der im Betriebe befindlichen Schweizerischen Bahnen erheblich von einander abweichen, so entstand vorab die Frage, von welchen Taxen ausgegangen werden solle. Wir glaubten nun annehmen zu dürfen, daß es nicht beanstandet werden könne, wenn als Grenze der Taxen, über welche nicht hinausgegangen werden durfe, die Taxmaxima der bedeutenoften im Betriebe befindlichen Schweizerischen Bahnen, welche noch erheblich unter den Taxen verschiedener anderer Schweizerischen Bahnen stehen, innegehalten werden. Bei der Aufstellung der Tagen im Einzelnen sind wir übrigens mehrfach unter diese Grenze hinuntergegangen. Die Tarife für den Personen= und Gütertransport wurden nach kilometrischen Tageinheiten und im Wesentlichen unter Unwendung der nachfolgenden Normen und Grundfäge aufgestellt. Den Personentransport vorerst anlangend wurde eine Normaltage von 10 Cts. pro Kilometer Bahnlänge für Reisende I. Klasse, eine solche von 7 Cts. für Reisende II. Klasse und endlich eine Normaltage von 5 Cts. für Reisende III. Klasse fest= gesetzt. Für Kinder unter 10 Jahren soll die Normaltaxe nur die Hälfte betragen. Es sind sodann Billete für Hin= und Rückfahrt auszugeben, welche für 3 Tage gültig sein und gegenüber der Normaltage eine Er= mäßigung von 30-40 % genießen sollen. Endlich haben auch Abonnementsbillete mit einem noch weiter gehenden Rabatte, und zwar nach dem Abonnementsspfteme der Schweizerischen Kordostbahn Anwendung zu finden. Für den Gepäcktransport, worunter kleines Handgepäck, das kostenfrei zu befördern ist, nicht verstanden sein soll, beträgt die Taxe $2^{1/2}$ Cts. pro Zentner und Kilometer. Für den Transport von lebenden Thieren, von Geld, von Fahrzeugen und außergewöhnlichen Gegenständen sollen die Taxen nach dem einheitlichen Tarife ber übrigen Schweizerischen Bahnen, unter Zurückführung auf kilometrische Taxen und mit Weglassung der sich hiebei ergebenden Bruchzahlen, bestimmt werden. Der Tarif für den Waarentransport endlich ist im Wesent=

lichen ebenfalls in Uebereinstimmung mit demjenigen der bedeutendsten im Betriebe befindlichen Schweizerischen Bahnen aufzustellen. Dabei soll die Frage, ob dem Gütertarife das gegenwärtig in der Schweiz bestehende Klassisitätionssystem oder das sogenannte Wagenraumsystem zu Erunde zu legen sei, als eine noch offene betrachtet werden.

Die in dem internationalen Bertrage betreffend die Gotthardbahn enthaltenen Borschriften hinsichtlich der Taxen für den Transitverkehr von Deutschland nach Italien und umgekehrt, sowie bezüglich der Anwendung von Zuschlagstaxen bei Steigungen über $15\,^{0}/_{00}$ schienen uns zur Zeit noch nicht Platz greifen zu sollen, da sie offenbar erst von dem Zeitpunkte an Geltung zu erhalten bestimmt sind, in welchem der große Alpentunnel vollendet und in Folge dessen das ganze Netz der Gotthardbahn dem Betriebe übergeben sein wird.

Wir schließen unsere Berichterstattung mit der Versicherung vollkommener Hochachtung.

Luzern, den 8. Juni 1874.

Namens der Direktion der Botthardbahn,

Namens des Verwaltungsrathes der Gotthardbahn,

Der Bräfident :

Dr. M. Eicher.

Der erfte Sefretar :

Someizer.

Der Prafibent :

Feer : Bergog.

Der Sefretar :

Shweizer.